

PRÜFUNGSORDNUNG

zum Fernstudium

EMS-TRAINER



PRÜFUNGSORDNUNG

§ 1 ZIEL DER PRÜFUNG, BEZEICHNUNG DES ABSCHLUSSES

Der/Die Teilnehmer/-in am Fernstudium EMS-Trainer erwirbt Qualifikationen zum erfolgreichen Planen, Steuern und Kontrollieren von EMS-Trainingseinheiten. Der/Die Teilnehmer/-in erlangt Fähigkeiten und Fertigkeiten, um als Trainer, Coach und Berater auf der Fläche agieren zu können. Der Prüfling erwirbt mit dem Bestehen der einzelnen Prüfungen den Abschluss „EMS-Trainer/-in“.

§ 2 PRÜFUNGSLEISTUNGEN

Prüfungsleistungen des Fernstudiums EMS-Trainer sind Onlinetests. Die Inhalte der Lizenz- und Zertifikatsprüfungen werden im Folgenden detailliert dargestellt.

Lizenz	
Fitnesstrainer C-Lizenz	erfolgreiche Bearbeitung der Onlinetests
Zertifikat	
EMS	Teilnahme am Seminar „Praxisworkshop EMS-Training“ sowie erfolgreiche Bearbeitung des Onlinetests

§ 3 LIZENZEN

- (1) Im Rahmen des Lehrgangs EMS-Trainer erwirbt der/die Teilnehmer/-in die Fitness-trainer C-Lizenz. Um die Lizenz zu erlangen, muss der/die Teilnehmer/-in die beiden Onlinetests erfolgreich abschließen.
- (2) Alle Abschlussdokumente und Bescheinigungen der Deutschen Sportakademie werden ausschließlich in deutscher Sprache verfasst.

PRÜFUNGSORDNUNG

§ 4 ONLINETESTS

- (1) Onlinetests sind Lernkontrollen, die der Überprüfung der Lehrinhalte der Studienbriefe und Onlinevorlesungen dienen. Die Onlinetests finden sich auf der Lernplattform „Meine Lernwelt“ und sind regelmäßig zu bearbeiten.
- (2) Nach Bearbeitung des Studienbriefs oder Web-Based-Trainings bzw. der Onlinevorlesungen ist der dazugehörige Onlinetest zeitnah zu bearbeiten.
- (3) Ein nicht bearbeiteter Onlinetest gilt als nicht bestanden.
- (4) Die erfolgreiche Bearbeitung der Onlinetests ist Voraussetzung für die Ausstellung der Lizenz und des Zertifikats. Es müssen alle Onlinetests erfolgreich bearbeitet werden. Ein Onlinetest ist bestanden, wenn mindestens 55 Prozent der Fragestellungen richtig beantwortet werden.
- (5) Nicht bestandene Onlinetests können 2 Mal wiederholt werden.

§ 5 TÄUSCHUNG/STÖRUNG DES PRÜFUNGSVERLAUFS

Prüfungsleistungen werden mit der Note „ungenügend“ bewertet, wenn ein Prüfling versucht, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung und/oder Einsatz nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen.

§ 6 PRÜFUNGSWIEDERHOLUNG

- (1) Die Regelung zur Prüfungswiederholung ist dem § 4 zu entnehmen.
- (2) Besteht der Prüfling die Wiederholungsprüfung nicht, kann er sich einer mündlichen Ergänzungsprüfung gemäß § 7 unterziehen.
- (3) Eine bereits bestandene Prüfungsleistung kann nicht wiederholt werden.

PRÜFUNGSORDNUNG

§ 7

MÜNDLICHE ERGÄNZUNGSPRÜFUNG

- (1) Mündliche Ergänzungsprüfungen werden als Einzelprüfungen in den Räumlichkeiten der Deutschen Sportakademie durchgeführt. Die mündliche Prüfung bezieht sich ausschließlich auf die Inhalte der Prüfungsleistung, die nicht bestanden wurde. Die mündliche Ergänzungsprüfung wird vor einer Prüfungskommission abgelegt, die aus zwei Personen besteht.
- (2) Ablauf und Inhalte der mündlichen Ergänzungsprüfung werden von der Prüfungskommission protokolliert. Die mündliche Ergänzungsprüfung darf eine Dauer von 30 Minuten pro nicht bestandener Einzelprüfungsleistung nicht überschreiten.
- (3) Die Note der Prüfungsleistung errechnet sich dann zu jeweils 50 Prozent aus den Ergebnissen der Wiederholungsprüfung und der mündlichen Ergänzungsprüfung. Die Note wird dem Prüfling nach der mündlichen Ergänzungsprüfung bekannt gegeben.
- (4) Die Prüfung ist endgültig als nicht bestanden zu werten, wenn der Prüfling die mündliche Ergänzungsprüfung nicht mit mindestens „ausreichend“ besteht.

PRÜFUNGSORDNUNG

§ 8

BEWERTUNG DER PRÜFUNGSLEISTUNGEN

(1) Notenschlüssel:

Punktsystem	Note (Schulnoten)			Erreichte Punktzahl (in Prozentpunkten)
15	1+	=	sehr gut (+)	99 – 100
14	1	=	sehr gut	94 – 98
13	1–	=	sehr gut (–)	92 – 93
12	2+	=	gut (+)	90 – 91
11	2	=	gut	83 – 89
10	2–	=	gut (–)	81 – 82
9	3+	=	befriedigend (+)	78 – 80
8	3	=	befriedigend	70 – 77
7	3–	=	befriedigend (–)	67 – 69
6	4+	=	ausreichend (+)	63 – 66
5	4	=	ausreichend	54 – 62
4	4–	=	ausreichend (–)	50 – 53
3	5+	=	mangelhaft (+)	46 – 49
2	5	=	mangelhaft	43 – 45
1	5–	=	mangelhaft (–)	30 – 42
0	6	=	ungenügend	0 – 29

(2) Das Fernstudium gilt als bestanden, wenn

- die Lizenzprüfung „Fitnesstrainer C-Lizenz“ mit der Note „ausreichend“ oder besser bestanden worden ist.
- das Zertifikat „EMS“ erworben ist.

(3) Die Gesamtnote errechnet sich zu 100 % aus der Lizenzprüfung Fitnesstrainer C-Lizenz.

(4) Die Gesamtnote auf dem Abschlusszeugnis wird auf der Basis des Schulnotensystems angegeben, Notentendenzen werden auf dem Abschlusszeugnis berücksichtigt.

(5) Nach Bestehen der Lizenzprüfung erhält der Prüfling nach der Notenfeststellung die Abschlussdokumente.

PRÜFUNGSORDNUNG

- (6) Spätestens bis zur Aushändigung der Abschlussdokumente müssen der Deutschen Sportakademie fehlende Nachweise nachgereicht werden, die Bestandteil der Teilnahmevoraussetzung sind, andernfalls behält sich die Deutsche Sportakademie vor, die Abschlussdokumente bis zur Erbringung des Nachweises zurückzuhalten.
- (7) Ist eine Lizenz- oder Zertifikatsprüfung endgültig nicht bestanden, erhält der Prüfling eine schriftliche Teilnahmebestätigung mit einer Übersicht der im Verlauf des Studiums erbrachten Prüfungsleistungen, beinhaltet sind hier sämtliche Prüfungsnoten, sowie die Lizenzen der bestandenen Prüfungen.

§ 9

UNGÜLTIGKEIT DER ABSCHLUSSPRÜFUNG, ABERKENNUNG DES ABSCHLUSSES

- (1) Die Deutsche Sportakademie kann die Noten der Prüfungsteile oder die gesamte Prüfung nachträglich (bis zu 3 Jahre) berichtigen oder für nicht bestanden erklären, wenn bekannt wird, dass der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht hat.
- (2) Das Prüfungszeugnis verliert damit seine Gültigkeit, gegebenenfalls wird ein neues Zeugnis erstellt.
- (3) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, verliert der vergebene Abschluss seine Gültigkeit, der/die Teilnehmer/-in wird aufgefordert, diesen nicht länger einzusetzen und nicht mehr gültige Dokumente der Deutschen Sportakademie zukommen zu lassen.

§ 10

INKRAFTTRETEN UND VERÖFFENTLICHUNG DER PRÜFUNGSORDNUNG

Diese Prüfungsordnung tritt am 01.08.2023 in Kraft. Sie wird dem/der Teilnehmer/-in der Deutschen Sportakademie zu Beginn seiner/ihrer Weiterbildung schriftlich ausgehändigt. Diese Prüfungsordnung gilt für alle Teilnehmer/-innen, die ab dem 01.08.2023 für das Fernstudium EMS-Trainer angemeldet sind.

Köln, im August 2023



Miriam Müller, Akademieleiterin
Deutsche Sportakademie